



Ink.



Nachdem Sr. Chur. Fürstl. Durchl. zu Sachsen / unser gnädigster Herr / durch ben gedruckten Befehl von 20. dieses / die im gegenwärtigen andern Jahre der 6. jährigen Verwilligung fällige Land- und Franck- Steuern nach ihren bestimmten Terminen an die in diesem Crenß bezirkte von der Ritterschafft / Aemter un Städt-

te gewöhnlicher maßen auf einmahl auszuschreiben / gnädigst angeordnet; Als wird aussen beschriebenen Stande zu denen Terminen

Lætare und Qvasimodogeniti der 17. Martii,  
Bartholomæi und Crucis - - - 19. Augusti,  
und lezlich Luciaë - - - 8. Decembr.

hiermit anberaumer / und bey der in allgemeinem Aus schreiben und durch Befehl von 21. Martii 1694. dictirten Straffe nochmahls angedeutet / solche Tagesfahrt præcise inne zu halten / und was darauf / wie auch auf Reste / voriger Termine und Verwilligungen allen Fleisses eingebracht / mit zugehörigen Registern richtig zu liefern und abzustatten.

Weil auch die zu unterschiedenen mahlen / auch noch lezlich untern 27. Novembris 1695. gnädigst erforderete Crenß-Tabelle über die vollen / gangbaren / Decrementen und Caducen Schocke nunmehr geschlossen / und künfftig bey Abnahme der Haupt-Rechnung zu einer beständigen und zuverlässigen Norm und Fuß gebraucht werden soll; So haben die Herren Stände die jenigen Moderationes, worüber neue Befehle vorhanden / von nun an weiter nicht oben bey der Einnahme von gangbaren Quanto abzuziehen / Sondern vielmehr / wie vor dessen geschehen / Terminlich in Ausgabe zu ver schrei-

schreiben / und dieses so wohl / als was vorhin zu meh-  
ren mahlen erinnert und ausgeschrieben / allen Fleisses  
zu beobachten / und ihre Abfertigung und der Steuer  
Bestes dadurch befördern zu helfen. Denen Wir übriz-  
gens zu angenehmen Diensten willig und bereit leben.  
Signatum Dresden / am 29. Februarii, Anno 1696.

**Hanns Heinrich von Schönberg /**

**Alexander von Miltitz /**

und

**Der Rath zu Dresden.**



218 b

In S. D. L. S. Gnaden/  
Friedrich Augustus/

Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/  
auch Engern und Westphalen/ &c.

Chur- Fürst.



Beste und liebe getreue / An gegenwärtiger  
Anno 1695. nur beschehener Sechs- jährigen  
Land- und Brand- Steuer- Verwilligung / fällt nun-  
mehr das andere Jahr ein / in welchen dieselbe nach ihren  
bestimmten Terminen wieder einzubringen nöthig seyn.

Begehren dero halben gnädigst / ihr wollet die Land-  
Steuer Lætare und Bartholomæi, wie auch die Brand-  
Steuer Quasimodogeniti, Crucis und Lucie, auf ein-  
mahl an die in euern Grentz bezirkte von Ritterschafft /  
Aemtern und Städten / gewöhnlicher maßen / ungesäumt  
ausschreiben / und verfügen / daß sie voriko nur den ersten  
Lætare- und Quasimodogeniti- Termin / die übrigen  
aber hernach zu rechter gefälliger Zeit / ohne weiteres Er-  
fordern / nebenst dem / was bey vorigen Terminen und  
Verwilligungen zurücke blieben / mit allen Fleisse einbrin-  
gen / auf die ihnen von euch bestimmte Tagesarth bey der  
in allgemeinen Ausschreiben gesetzten / durch Befehl sub  
dato 21. Martii 1694. wiederholten Straffe / mit zugehö-  
rigen Registern / unfehlbar liefern / neue Reste / so viel mö-  
glich / daran vermeiden / und alle hieraus entstehende Un-  
richtigkeiten verhüten sollen.

Und ob wohl ein ieder Beampter und Einnahmer sei-  
ner Vorfahren Reste / vermöge eines am 21. Febr. 1678.  
ergangenen Befehls / selbst zu untersuchen / zu überneh-  
men / auch einzubringen und zu verrechnen schuldig ist / da-  
bey es auch nochmahln betwendet / Alldieweiln aber de-  
ren einige mit ihrer Præ-Antecessoren hinterlassenen  
grossen Unrichtigkeit und derer Erben Abwesenheit sich  
entschuldigen / gleichwol selbige so wohl als die nachgehen-  
den in Richtigkeit gebracht werden müssen: So wollet  
ihr gemeldter Præ-antecessoren Reste / so weit es nicht  
von denen Successoren schon geschehen / oder auch sonst  
Verfügung getroffen ist / durchn Revisor untersuchen /  
ihre Proper-Schuld von dem / was beyn Unterthanen  
noch würdlich haffet / wie in gleichen bey diesen / das exi-  
gible von den inexigiblen separiren / über diese letztern  
Bericht erstatten / jene aber von beyden einbringen lassen /  
und alle Termine in denen Creysß-Auszügen nachrichtlich  
anmercken / wie es tunc temporis umb solche Reste stehe /  
und wenn dieselben vollends zugewarten seyn / oder was  
deren Richtigkeit annoch hindern möge. Daran geschicht  
Unsere Meynung. Datum Dresden / am 20. Februa-  
rii, Anno 1696.

Gotthelf Friedrich von Schönberg /

Denen Vesten und Unseren lieben getreuen ver-  
ordneten Einnahmern der Land- und Trand-  
Steuer im Meyrnischen Creysse.

Joh. Balth. Grolig.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317







Nachdem Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / unser gnädigster Herr / durch ben gedruckten Befehl von 20. dieses / die im gegenwärtigen andern Jahre der 6. jährigen Verwilligung fällige Land- und Trancf- Steuern nach ihren bestimmten terminen an die in diesem Crenß bezirk von der Ritterschafft / Aemter un Städt- saßen auf einmahl auszuschreiben / gnäd- Als wird aussen beschriebenen Stande

modogeniti der 17. Martii,  
 crucis - - 19. Augusti,  
 - - - 8. Decembr.

et / und bey der in allgemeinem Aus-  
 ch Befehl von 21. Martii 1694. dictirten  
 is angedeutet / solche Tagesfahrt præci-  
 und was darauf / wie auch auf Keste /  
 nd Verwilligungen allen Fleisses einge-  
 örigen Registern richtig zu liefern und

zu unterschiedenen mahlen / auch noch  
 Novembris 1695. gnädigst erforderte  
 er die vollen / gangbaren / Decremens  
 Schocke nunmehr geschlossen / und  
 hme der Haupt-Rechnung zu einer be-  
 verläßigen Norm und Fuß gebraucht  
 So haben die Herren Stände die jeni-  
 , worüber neue Befehle vorhanden /  
 er nicht oben bey der Einnahme von  
 o abzuziehen / Sondern vielmehr /  
 hehen / Terminlich in Ausgabe zu ver-  
 schrei-

